



Infobrief

Rechte der parlamentarischen Minderheiten im Bundestag

Bettina Giesecke

Rechte der parlamentarischen Minderheiten im Bundestag

Verfasser/in: Regierungsdirektorin Dr. Bettina Giesecke,
geprüfte Rechtskandidatin Antonia Bähnisch,
geprüfter Rechtskandidat Christoph Capelle

Aktenzeichen: WD 3 - 3010 - 196/13

Abschluss der Arbeit: 3. Dezember 2013

Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	4
2.	Einführung	5
3.	Rechte einzelner Abgeordneter	7
3.1.	Rechte aus Art. 38 GG, die in der Geschäftsordnung des Bundestages ausgestaltet sind	7
3.2.	Rechte, die in Bundesgesetzen ausgestaltet sind	8
4.	Rechte der Fraktionen oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages	9
4.1.	Rechte aus Bundesgesetzen	9
4.2.	Rechte aus der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages	10
5.	Quorumabhängige Rechte	12
5.1.	Anträge und Vorschläge, die der Unterstützung eines Viertels der Mitglieder des Bundestages bedürfen	12
5.2.	Anträge und Vorschläge, die der Unterstützung eines Viertels der Mitglieder des jeweiligen Ausschusses bedürfen	13
5.3.	Beschlüsse, die der Unterstützung durch zwei Drittel der Mitglieder des Bundestages bedürfen	14
5.4.	Sonstige Quoren	15
6.	Wahrung der Rechte der parlamentarischen Minderheit vor dem Bundesverfassungsgericht	16
6.1.	Organklage	16
6.2.	Abstrakte Normenkontrolle	17
6.3.	Wahlbeschwerde	17
6.4.	Untersuchungsausschuss	17

1. Zusammenfassung

Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG garantiert **jedem Abgeordneten** die Ausübung des freien Mandats sowie verschiedene parlamentarische Rechte, die für eine effektive Mandatswahrnehmung erforderlich sind. Hierzu gehören unter anderem das Rede-, Abstimmungs-, Beratungs- und Fragerecht. Diese Rechte sind geschäftsordnungsrechtlich und teilweise auch einfachgesetzlich ausgestaltet und stehen schon wegen der gebotenen Gleichheit der Mandatsträger jedem Abgeordneten zu.

Darüber hinaus sprechen Gesetze und die Geschäftsordnung des Bundestages (GO-BT) den **Fraktionen oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages** (derzeit 32 Abgeordnete) verschiedene Rechte zu. Hierzu gehören das Recht, bei einem „vereinfachten Zustimmungsverfahren“ im Rahmen der parlamentarischen Beteiligung bei der Entsendung von Streitkräften ins Ausland die Befassung des Bundestages zu verlangen, sowie die Möglichkeit einer Fraktion, im Falle einer Organklage vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) im Wege der Prozessstandschaft Rechte des Bundestages geltend zu machen. Nach der Geschäftsordnung des Bundestages sind diese Einheiten unter anderem berechtigt, Debatten, namentliche Abstimmungen und Aktuelle Stunden zu verlangen sowie Kleine und Große Anfragen zu stellen.

Wichtige Rechte der parlamentarischen Minderheit sind an die Geltendmachung **durch ein Viertel der Mitglieder des Bundestages** (derzeit 158 Abgeordnete) gebunden; dieses Quorum würde die Opposition aus zwei Fraktionen im Falle einer „Großen Koalition“ im 18. Bundestag nicht erfüllen. Zu diesen Rechten zählen vor allem die verpflichtende Einsetzung eines Untersuchungsausschusses durch den Bundestag (Minderheitenenquête), die Erhebung einer abstrakten Normenkontrolle vor dem BVerfG sowie der Subsidiaritätsklage vor dem Europäischen Gerichtshof. Die Durchführung einer öffentlichen Anhörung des federführenden **Ausschusses** ist ebenfalls nur auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder verpflichtend. Im Bereich der parlamentarischen Begleitung der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) und des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) bedarf es für dieses Anliegen zudem einer Unterstützung durch zwei Fraktionen im zuständigen Haushaltsausschuss; dieses Quorum gilt auch für Informationsverlangen gegenüber dem deutschen Gouverneur im Gouverneursrat im ESM. Ferner würde das notwendige Quorum von **einem Drittel der Mitglieder des Bundestages** (derzeit 211 Abgeordnete) zur verpflichtenden Einberufung einer Sitzung des Bundestages nicht erfüllt.

In einigen Fällen erfordern das Grundgesetz oder einfache Gesetze eine **Zweidrittelmehrheit** des Bundestages (derzeit 421 Abgeordnete) oder eines Gremiums für einen Beschluss. Hierzu gehört die Änderung des Grundgesetzes (die auch noch der qualifizierten Zustimmung des Bundesrates bedarf). Solche Beschlüsse könnte die Opposition bei der oben dargestellten Konstellation einer „Großen Koalition“ nicht verhindern.

Allerdings besteht für die parlamentarische Opposition im Bundestag die Möglichkeit, mittelbar durch die Beteiligung von Vertretern ihrer Parteien an Landesregierungen und deren Vertretungen im Bundesrat Einfluss auf die Gesetzgebung zu nehmen.

2. Einführung

Das BVerfG führte in seiner grundlegenden Entscheidung zu den Rechten der Abgeordneten aus:

„Alle Mitglieder des Bundestages haben [...] gleiche Rechte und Pflichten. Dies folgt vor allem daraus, dass die Repräsentation des Volkes sich im Parlament darstellt, daher nicht von einzelnen oder einer Gruppe von Abgeordneten, auch nicht von der parlamentarischen Mehrheit, sondern vom Parlament als Ganzem, d.h. in der Gesamtheit seiner Mitglieder als Repräsentanten, bewirkt wird. [...] [Die Geschäftsordnung] setzt grundlegende Bedingungen für die Wahrnehmung dieser Rechte, die nur als Mitgliedschaftsrechte bestehen und verwirklicht werden können und daher einander zugeordnet und auf einander abgestimmt werden müssen; nur so wird dem Parlament eine sachgerechte Erfüllung seiner Aufgaben möglich.“¹

An anderer Stelle erläuterte es:

„Das Gebot, parlamentarische Minderheiten zu schützen sowie das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung der Opposition wurzeln im demokratischen Prinzip [...]. Dieser Schutz geht nicht dahin, die Minderheit vor Sachentscheidungen der Mehrheit zu bewahren (Art. 42 Abs. 2 GG), wohl aber dahin, der Minderheit zu ermöglichen, ihren Standpunkt in den Willensbildungsprozess des Parlaments einzubringen.“²

Nach der Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2013 hat der Bundestag in der 18. Wahlperiode 631 Abgeordnete, von denen 311 der Fraktion der CDU/CSU, 193 der Fraktion der SPD, 64 der Fraktion DIE LINKE und 63 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angehören. Für die Wahl des Bundeskanzlers im ersten Wahlgang sind daher gemäß Art. 63 Abs. 2 GG die Stimmen von 316 Abgeordneten erforderlich. Sollte die Wahl aufgrund einer Koalition der Parteien der CDU, CSU und SPD, einer sog. Großen Koalition, erfolgen und diese regieren, würden ihre Fraktionen über 504 Stimmen im Bundestag verfügen, also über eine Mehrheit von beinahe 80 % der Abgeordneten. Damit würden die Abgeordneten der Oppositionsfraktionen zwar über die Rechte verfügen, die jedem Abgeordneten oder einer Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages zustehen; Rechte, die der Unterstützung durch **ein Viertel der Mitglieder des Bundestages (derzeit 158 Abgeordnete)** oder **ein Drittel der Mitglieder des Bundestages (derzeit 211 Abgeordnete)** bedürfen, können die beiden Oppositionsfraktionen jedoch nicht durchsetzen. Vor diesem Hintergrund wird in zahlreichen Presseveröffentlichungen die Frage nach den Rechten der Opposition aufgeworfen.³ Auch die Partner einer möglichen „Großen Koalition“ nehmen in dem Entwurf ihres Koalitionsvertrages ausdrücklich auf die Rechte der Opposition im Bundestag Bezug.⁴

1 BVerfGE 80, 188 (218/219) - Wüppesahl.

2 BVerfGE 70, 324 (363).

3 Als Beispiele seien genannt: Kloepfer, In großer Gefahr, FAZ, 1. November 2013; Bubrowski, Im Angesicht der Übermacht, FAZ, 24. Oktober 2013; Di Fabio im Interview, „Streit im Flüsterton“, Der Spiegel, 21. Oktober 2013; relativierend Schwarz, Locker bleiben, FAZ, 1. November 2013.

4 „Deutschlands Zukunft gestalten“ – Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 18. Legislaturperiode, Stand 28. November 2013, S. 184.

Das GG kennt den **Begriff der „Opposition“** nicht.⁵ Die Opposition selber ist kein Verfassungsorgan und trägt daher auch keine Rechte und Pflichten⁶; allerdings ist das „Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition“ Teil der demokratischen Grundordnung.⁷ In zwölf Verfassungen der Bundesländer wird die Opposition ausdrücklich erwähnt und ihre Funktion als „wesentlicher Bestandteil der parlamentarischen Demokratie“ und als „politische Alternative zur Regierungsmehrheit“ bezeichnet.⁸ Sowohl im allgemeinen Sprachgebrauch als auch in der Rechtsprechung und in der staatsrechtlichen Literatur werden als „Opposition“ diejenigen politischen Kräfte bezeichnet, die die amtierende Regierung nicht unterstützen.⁹ Dazu zählen alle denkbaren Einheiten des Parlaments wie Fraktionen (§ 10 Abs. 1 GO-BT¹⁰), Gruppen von Abgeordneten (§ 10 Abs. 4 GO-BT) und einzelne Abgeordnete. Unbeachtlich ist dabei, welche politischen Ziele sie verfolgen. Insbesondere kann die parlamentarische Opposition aus verschiedenen Fraktionen mit unterschiedlichen parteipolitischen Richtungen bestehen.

Die **Rechte der Abgeordneten** aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG stehen jedem Abgeordneten unabhängig davon zu, ob er zu einer die Regierung unterstützenden Mehrheit oder zu einer Minderheit gehört. Einschränkungen und Differenzierungen zwischen den Abgeordneten durch die Geschäftsordnung bedürfen daher eines rechtfertigenden Grundes, wie etwa der Funktionsfähigkeit des Parlaments¹¹ oder des aus dem demokratischen Prinzip folgenden Schutzes der parlamentarischen Minderheit.¹² Mehrheitsprinzip und Minderheitenschutz gehören zur Demokratie.

Oppositionsarbeit durch die die Regierung nicht unterstützenden Parteien kann nicht nur im Bundestag, sondern auch **im Rahmen der Beteiligung des Bundesrates** – der aus den Vertretern der von unterschiedlichen Parteikoalitionen getragenen Landesregierungen besteht – **an der Gesetzgebung** erfolgen (Art. 51 Abs. 1 GG). Einem zustimmungspflichtigen Gesetzentwurf¹³ kann der Bundesrat seine Zustimmung – auch nach Abschluss des Vermittlungsverfahrens zwischen Bun-

5 Zum Begriff der Opposition ausführlich Klein, Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung, Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, 10. Mai 2007, im Internet abrufbar unter: <http://webarchiv.bundestag.de/cgi/show.php?fileToLoad=1276&id=1134>.

6 Huber, Regierung und Opposition, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Band 3, 3. Aufl. 2005, § 47, Rn. 40.

7 BVerfGE 2, 1 (13).

8 Art. 16 a Abs. 1 BayVerf; Art. 38 Abs. 3 BerlinVerf; Art. 55 Abs. 2 BrandenbVerf; Art. 78 BremVerf; Art. 24 Abs. 1, Abs. 2 S. 2 HambVerf; Art. 26 MecklenbVorpVerf; Art. 85 b RheinlPfalzVerf; Art. 40 SachsVerf; Art. 48 SachsAnhVerf; Art. 12 SchlHolVerf; Art. 59 ThürVerf. Art. 19 Abs. 2 NiedersachsVerf spricht der Opposition das Recht auf Chancengleichheit zu.

9 Huber (Fn. 6), § 47, Rn. 40.

10 Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert durch Beschluss vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 2167).

11 BVerfGE 96, 264 (278).

12 BVerfGE 80, 188 (220).

13 Seit Inkrafttreten der Föderalismusreform I waren 39 % der verkündeten Gesetze zustimmungspflichtig, http://www.bundesrat.de/cln_340/nn_9024/DE/organe-mitglieder/plenum/statistik/statistik-node.html?__nnn=true. Stand für alle Internetquellen: 18. November 2013.

destag und Bundesrat – verweigern und so letztlich das Gesetzesvorhaben scheitern lassen (Art. 77 Abs. 2a, Art. 78 Var. 1 GG). Den Einspruch des Bundesrates bei Einspruchsgesetzen, den dieser nach Abschluss des Vermittlungsverfahrens eingelegt hat, kann der Bundestag hingegen durch Mehrheitsbeschluss zurückweisen (Art. 77 Abs. 4 GG). Legt der Bundesrat den Einspruch mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates ein, muss der Bundestag diesen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Bundestages und mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages zurückweisen. Verschieben sich die Machtverhältnisse im Bundesrat¹⁴ durch Wahlen auf Landesebene zugunsten der Parteien der Opposition im Bundestag, kann dadurch – neben der Wahrung ureigener Länderinteressen – die Gesetzgebung bei Zustimmungsgesetzen beeinflusst werden. Werden bei Landtagswahlen hingegen die Partei(en), die die Bundesregierung stützen, gestärkt, verschiebt sich das Machtverhältnis bei der Gesetzgebung zu ihren Gunsten.¹⁵

Die folgende Darstellung geht ausschließlich auf die **Rechte der Opposition im Parlament** nach der derzeitigen Rechtslage ein und spart vor allem die föderative Opposition (durch den Bundesrat) aus. Dabei werden unter Punkt 3 zunächst die Rechte jedes einzelnen Abgeordneten dargestellt und danach unter Punkt 4 die Rechte der Fraktionen oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages genannt. Im darauffolgenden Teil (Punkt 5) werden quorumabhängige Rechte einschließlich bestimmter „Sperrminoritäten“ erläutert. Abschließend wird kurz auf die Möglichkeiten der Opposition im Bundestag eingegangen, ihre Rechte mit Hilfe des BVerfG durchzusetzen (Punkt 6). Im Laufe der Arbeit ergeben sich einige Doppelungen zwischen der Darstellung der Rechte der Abgeordneten und der Fraktionen mit deren Schutz vor dem BVerfG; diese werden zugunsten einer besseren Lesbarkeit für diejenigen Leser hingenommen, die sich insbesondere für einen der beiden Aspekte interessieren. In der Anlage findet sich zudem eine Übersicht der Rechte der Abgeordneten, Fraktionen und sonstigen Gruppen, die sich aus dem Grundgesetz oder Bundesgesetzen ergeben. Ob und wenn ja, wie diese Rechte geändert werden können oder sollten, ist nicht Gegenstand des Infobriefes.

3. Rechte einzelner Abgeordneter

3.1. Rechte aus Art. 38 GG, die in der Geschäftsordnung des Bundestages ausgestaltet sind

Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG gewährleistet das freie Mandat des Abgeordneten. Nach dieser Vorschrift sind die Abgeordneten Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen. Hierin sind eine Reihe von Rechten des einzelnen Abgeordneten begründet. Ihre Ausübung wird durch die **Geschäftsordnung** des Bundestages konkretisiert. Hierzu gehören:

14 Zusammensetzung des Bundesrates, http://www.bundesrat.de/cln_340/nn_8328/DE/struktur/stimmenverteilung/stimmenverteilung-node.html?__nnn=true.

15 Huber (Fn. 6), § 47, Rn. 63; Decker, Besser Wählen, SZ, 13. November 2013 macht Vorschläge für eine Änderung der Abstimmungsregeln im Bundesrat.

-
- Frage- und Rederecht¹⁶ (§ 35 Abs. 1; 28 ff.; § 46 f.; § 105 GO-BT),
 - Stimmrecht (§§ 48 ff. GO-BT),
 - Recht zur Mitwirkung in Ausschüssen (§ 57 GO-BT),
 - Änderungsantragsrecht in den Ausschüssen (§ 71 Abs. 1 und 2 GO-BT),
 - Änderungsantragsrecht in der 2. Beratung (§ 82 Abs. 1 S. 2; § 78 GO-BT),
 - Antragsrecht auf Änderung der Plenartagesordnung (§ 20 Abs. 2 S. 2 GO-BT).

3.2. Rechte, die in Bundesgesetzen ausgestaltet sind

Aus **Bundesgesetzen** ergeben sich im Wesentlichen folgende Rechte des einzelnen Abgeordneten:

Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG):

Nach dem BVerfGG¹⁷ hat der Abgeordnete, dessen Mitgliedschaft im Bundestag bestritten ist, das Recht, eine Beschwerde gegen den Beschluss des Bundestages über die **Gültigkeit seiner Wahl**, die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl sowie den Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag zu erheben (§ 48 Abs. 1 BVerfGG).

Ferner kann jeder Abgeordnete wegen der Verletzung seiner Statusrechte aus Art. 38 Abs. 1 GG durch ein Tun oder Unterlassen eines obersten Bundesorgans eine **Organklage** vor dem BVerfG erheben (Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG, § 63, § 64 Abs. 1 BVerfGG).¹⁸

Untersuchungsausschussgesetz (PUAG):

Im **Untersuchungsausschuss** ist jedes anwesende Mitglied des Untersuchungsausschusses berechtigt, den Ausschluss oder die Beschränkung der Öffentlichkeit im Untersuchungsausschuss zu beantragen (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 PUAG).¹⁹ Ferner ist jedes Mitglied berechtigt, einen Antrag auf Zurückweisung einer Frage bei der Zeugenvernehmung im Untersuchungsausschuss zu stellen (§ 25 Abs. 1 S. 3 PUAG).

16 Zu Einzelheiten des Rederechts und der „Berliner Stunde“ s. Ritzel/Bücker/Schreiner, Handbuch für die Parlamentarische Praxis, 2011, § 35 GO-BT.

17 Bundesverfassungsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3463) geändert worden ist.

18 BVerfGE 62, 1 (31 f.).

19 Untersuchungsausschussgesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1142), das durch Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) geändert worden ist.

Kontrollgremiumgesetz (PKGrG):

Jedes Mitglied des **Parlamentarischen Kontrollgremiums** kann dessen **Einberufung** verlangen (§ 3 Abs. 2 PKGrG).²⁰

4. Rechte der Fraktionen oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages

Die **Fraktionen** sind Zusammenschlüsse von Abgeordneten, die durch Zugehörigkeit zur gleichen Partei oder zu solchen Parteien, die auf Grund gleichgerichteter politischer Ziele in keinem Land im Wettbewerb miteinander stehen, verbunden sind und eine Mindeststärke von fünf vom Hundert der Mitglieder des Deutschen Bundestages haben (§ 10 Abs. 1 GO-BT). Nach der Rechtsprechung des BVerfG sind sie „notwendige Einrichtungen des Verfassungslebens und maßgebliche Faktoren der politischen Willensbildung“. ²¹ Fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages sind derzeit 32 Abgeordnete.

4.1. Rechte aus Bundesgesetzen

Parlamentsbeteiligungsgesetz (ParlBG):

Eine Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages können im „Vereinfachten Zustimmungsverfahren“ zu Einsätzen bewaffneter Streitkräfte, die nur von geringer Intensität und Tragweite sind, die **Befassung des Bundestages verlangen** (§ 4 Abs. 1 S. 3 ParlBG²²). Das gleiche Recht steht ihnen auch bei der Verlängerung dieser Einsätze zu (§ 7 Abs. 1 ParlBG).

BVerfGG:

Jede Fraktion kann einen **Vorschlag über die Mitglieder des Wahlausschusses**, der die Richter des BVerfG wählt, einbringen (§ 6 Abs. 2 S. 2 BVerfGG).

Eine Fraktion kann **Beschwerde gegen** den Beschluss des Bundestages über die **Gültigkeit einer Wahl**, die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl sowie den Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag erheben (§ 48 Abs. 1 BVerfGG).

Ferner kann jede Fraktion als mit eigenen Rechten ausgestatteter Teil des Bundestages bei einer **Organklage** gegen die Bundesregierung die Rechte des Bundestages in **Prozessstandschaft**²³ vor dem BVerfG im eigenen Namen geltend machen (§ 64 Abs. 1 BVerfGG).²⁴

20 Kontrollgremiumgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2346).

21 BVerfGE 80, 188 (219).

22 Parlamentsbeteiligungsgesetz vom 18. März 2005 (BGBl. I S. 775).

23 Prozessstandschaft ist die Befugnis, im eigenen Namen einen Prozess über ein fremdes Recht zu führen.

24 BVerfGE 90, 286 (344).

4.2. Rechte aus der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

Gemäß § 12 GO-BT ist die Zusammensetzung der Ausschüsse und des Ältestenrates sowie die Regelung des Vorsitzes in den Ausschüssen im Verhältnis der Stärke der einzelnen Fraktionen vorzunehmen. Entsprechend dieses Verhältnisses kann jede Fraktion **Abgeordnete in die Ausschüsse entsenden**.²⁵

Jeder Fraktion oder **fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages** steht zusätzlich unter anderem das Recht zu,

insbesondere im Bereich der Gesetzgebungstätigkeit

- Gesetzentwürfe und Anträge einzubringen (§ 75, § 76, § 85 GO-BT) und diese drei Zeitwochen nach ihrer Verteilung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung setzen zu lassen (§ 20 Abs. 4 GO-BT);
- zehn Sitzungswochen nach der Überweisung einer Vorlage an einen Ausschuss einen Bericht durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter über die Behandlung der Vorlage zu verlangen und diesen auf die Tagesordnung des Plenums setzen zu lassen (§ 62 Abs. 2 GO-BT);
- Debatten in der 1. und 2. Lesung zu verlangen (§ 79 Abs. 1, § 81 Abs. 1 GO-BT);
- eine Fristverkürzung für die Beratung von Gesetzentwürfen zwischen der 2. und 3. Lesung zu beantragen (§ 84 lit. b GO-BT);
- eine namentliche Abstimmung zu verlangen (§ 52 GO-BT);
- die Beschlussfähigkeit des Bundestages vor Beginn einer Abstimmung anzuzweifeln (§ 45 GO-BT) und bei einer erneuten Einberufung des Bundestages mit derselben Tagesordnung der Durchführung oder Absetzung der Wahl zu widersprechen (§ 20 Abs. 5 GO-BT);
- der Abstimmung über eine noch nicht verteilte Vorlage zu widersprechen (§ 78 Abs. 2 GO-BT);
- der Überweisung ihres Entschließungsantrages an einen Ausschuss zu widersprechen (§ 88 Abs. 2 GO-BT);

im Bereich der parlamentarischen Kontrolltätigkeit

- Große und Kleine Anfragen zu stellen (§ 100, § 104 i.V.m. § 76 GO-BT);
- Aktuelle Stunden zu verlangen (§ 106 GO-BT i.V.m. Anlage 5);
- die Herbeirufung eines Regierungsmitglieds zu beantragen (§ 42 GO-BT);
- die Eröffnung einer Aussprache über Ausführungen zu verlangen, die ein Mitglied der Bundesregierung, des Bundesrates oder einer ihrer Beauftragten außerhalb der Tagesordnung erbracht hat (§ 44 Abs. 3 S. 1 GO-BT);

25 BVerfGE 70, 324 (363 f.); Ausnahmen sind im Interesse anderer Sachgüter von Verfassungsrang bei einer starken Zersplitterung der Opposition zulässig, Huber (Fn. 6), § 47 Rn. 48.

im Bereich der allgemeinen Parlaments- und Beratungstätigkeit

- gegen eine Erweiterung der Tagesordnung einer laufenden Plenarsitzung Widerspruch zu erheben (§ 20 Abs. 3 GO-BT);
- die Einberufung des Ältestenrates zu verlangen (§ 6 Abs. 1 GO-BT).

Außerdem haben eine Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages in Angelegenheiten der Europäischen Union das Recht,

- die Überweisung sonstiger Unionsdokumente, die nicht unter § 3 und § 8 EUZBBG²⁶ fallen, zu verlangen (§ 93 Abs. 3 S. 3 GO-BT);
- die Aufsetzung auf die Tagesordnung des Plenums und Beratung schriftlicher Unterrichtungen durch die Bundesregierung nach der abschließenden Beschlussfassung über ein Vorhaben der Europäischen Union zu verlangen (§ 93 Abs. 8 GO-BT);
- zu beantragen, den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union durch den Bundestag zu ermächtigen, zu bestimmten Vorlagen die Rechte des Bundestages aus Art. 23 GG sowie aus einzelnen Bundesgesetzen wahrzunehmen (§ 93b Abs. 2 S. 1 GO-BT);
- dem Verzicht des Bundestages auf einzelne Unterrichtungen durch die Bundesregierung zu widersprechen (§ 3 Abs. 5 EUZBBG, § 93 Abs. 2 GO-BT);
- über den Bericht zur Stellungnahme des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union gegenüber der Bundesregierung zu einem Unionsdokument die Aussprache im Plenum herbeizuführen (§ 93b Abs. 6 GO-BT).

Eine **Fraktion** hat bezüglich der Überweisung von Unionsdokumenten das Recht,

- die Beratungsrelevanz auch nachträglich zu bejahen und dadurch die Weiterleitung an die entsprechenden Ausschüsse anzustoßen (§ 93 Abs. 5, Abs. 6 S. 2 GO-BT);²⁷
- der Überweisung an einen bestimmten Ausschuss zu widersprechen, um dadurch den Ältestenrat mit der Frage zu befassen (§ 93 Abs. 5 S. 3 GO-BT); auch ein Ausschuss darf widersprechen.

In den **Ausschüssen** kann **jede Fraktion**

- die Einberufung einer Ausschusssitzung beantragen (§ 60 Abs. 2 und 3 GO-BT);

26 Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2170).

27 Ritzel/Bücker/Schreiner, Handbuch für die Parlamentarische Praxis, 2011, § 93 GO-BT, Nr. 3b).

- die Einberufung einer Ausschusssitzung außerhalb des Zeitplans zur Beratung über einen Antrag gemäß § 4 Abs. 1 oder § 7 Abs. 1 ParlBG beantragen (hierfür ist alternativ der Antrag von mindestens einem Drittel der Ausschussmitglieder erforderlich) (§ 96a GO-BT);
- Widerspruch gegen die Erweiterung der Tagesordnung einer laufenden Ausschusssitzung einlegen (§ 61 Abs. 2 GO-BT); dieses Recht steht auch einem Drittel der Mitglieder des Ausschusses zu.

5. Quorumabhängige Rechte

Einzelne Rechte sind zur Geltendmachung an die Erreichung eines bestimmten Quorums gebunden.

5.1. Anträge und Vorschläge, die der Unterstützung eines Viertels der Mitglieder des Bundestages bedürfen

Jede Fraktion oder mindestens fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages können einen **Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses** stellen, der bei Annahme durch die Mehrheit im Bundestag zu einem Untersuchungsausschuss als „Mehrheitsenquôte“ führen würde (§§ 54 Abs. 2 i.V.m. 75 Abs. 1 Buchst. d) 76 Abs. 1 GO-BT). Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Bundestages ist dieser gemäß Art. 44 Abs. 1 GG **verpflichtet, einen Untersuchungsausschuss** mit dem beantragten Untersuchungsgegenstand **einzusetzen**.²⁸

Gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG, § 13 Nr. 6, § 76 BVerfGG entscheidet das BVerfG auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Bundestages im Wege der **abstrakten Normenkontrollklage** über die Vereinbarkeit von Bundesrecht oder Landesrecht mit dem GG.

Nach § 56 Abs. 1 Satz 2 GO-BT ist der Bundestag auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder **verpflichtet, eine Enquôte-Kommission einzurichten**.

Bei Vorlagen, die Angelegenheiten der **Europäischen Union** betreffen, bestehen folgende Rechte:

- Gibt der Deutsche Bundestag gemäß Art. 23 Abs. 3 Satz 1 GG eine Stellungnahme zu einem Rechtsetzungsvorhaben der EU ab, hat die **Bundesregierung** auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Bundestages **die Pflicht, im Rahmen einer Plenardebatte die Gründe zu erläutern**, warum nicht alle Belange der Stellungnahme berücksichtigt worden sind (§ 8 Abs. 5 S. 3 EUZBBG).
- Zwar trifft der Bundestag seine Entscheidung, eine **Subsidiaritätsrüge** gemäß Art. 6 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit (Subsidiaritätsprotokoll)²⁹ einzulegen, mit der einfachen Mehrheit (§ 11 IntVG³⁰, § 93c GO-BT). Aller-

28 Vgl. im Einzelnen § 2 PUAG.

29 Protokoll Nr. 2 zum Vertrag über die Europäische Union (konsolidierte Fassung), ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 206 f.

30 Integrationsverantwortungsgesetz vom 22. September 2009 (BGBl. I S. 3022), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3822) geändert worden ist.

dings ist er auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder **verpflichtet, Subsidiaritätsklage** gemäß Art. 8 Subsidiaritätsprotokoll zu erheben (Art. 23 Abs. 1a S. 2 GG, § 12 Abs. 1 S. 1 IntVG, § 93b Abs. 2 und 3 GO-BT). Wenn ein Viertel seiner Mitglieder die Erhebung der Klage nicht stützen, ist deren Auffassung auf Antrag in der Klageschrift deutlich zu machen (§ 12 Abs. 1 S. 2 IntVG).

Außerdem erfordern folgende Anträge bzw. Wahlvorschläge die Unterstützung durch mindestens ein Viertel der Mitglieder des Bundestages:

- **Wahlvorschläge für die Wahl des Bundeskanzlers** (§ 4 GO-BT);
- **Misstrauensantrag** gegen den Bundeskanzler (§ 97 Abs. 1 GO-BT);
- Antrag auf **Wahl eines anderen Bundeskanzlers nach abgelehntem Vertrauensantrag** (§ 98 Abs. 2 GO-BT).

5.2. Anträge und Vorschläge, die der Unterstützung eines Viertels der Mitglieder des jeweiligen Ausschusses bedürfen

Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder hat der **Verteidigungsausschuss** die Pflicht, eine Angelegenheit zum Gegenstand einer Untersuchung zu machen und sich **als Untersuchungsausschuss zu konstituieren** (Art. 45a Abs. 2 S. 2 GG, § 34 Abs. 1 S. 2 PUAG).

Gemäß § 70 GO-BT ist der federführende **Ausschuss** bei überwiesenen Vorlagen auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder verpflichtet, eine **öffentliche Anhörung** durchzuführen. Ferner bestehen in § 96a GO-BT besondere Bestimmungen für Verfahren nach dem ParlBG.

Im Bereich der **Angelegenheiten der Europäischen Union** fordern § 5 Abs. 6 Satz 2 ESM-Finanzierungsgesetz (ESMFinG)³¹ und § 4 Abs. 5 Satz 2 Stabilisierungsmechanismusgesetz (StabMechG)³² für das Verlangen auf Durchführung einer **öffentlichen Anhörung** (§ 70 GO-BT) nicht nur die Unterstützung durch ein Viertel der Mitglieder des **Haushaltsausschusses**, sondern auch durch mindestens zwei Fraktionen im Ausschuss. Das gleiche Quorum gilt für **Informationsverlangen** gegenüber dem deutschen Gouverneur im Gouverneursrat im ESM oder seinen Stellvertreter, (§ 5 Abs. 4 ESMFinG).

Auch im **Untersuchungsausschuss** hat das Quorum von einem Viertel seiner Mitglieder eine besondere Bedeutung. So kann diese Minderheit unter anderem

- die **Einberufung** einer Sitzung innerhalb des Zeitplanes zum nächstmöglichen Termin unter Angabe einer Tagesordnung verlangen (§ 8 Abs. 2 PUAG);
- die Einsetzung eines **Ermittlungsbeauftragten verlangen** (§ 10 Abs. 1 Satz 1 PUAG);

31 Gesetz zur finanziellen Beteiligung am Europäischen Stabilitätsmechanismus vom 13. September 2012 (BGBl. I S. 1918).

32 Stabilisierungsmechanismusgesetz vom 22. Mai 2010 (BGBl. I S. 627), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2012 (BGBl. I S. 1166) geändert worden ist.

-
- die **Erhebung von Beweisen fordern** (§ 17 Abs. 2 PUAG);
 - **gegen die Ablehnung der Erhebung von Beweisen** oder die Anwendung bestimmter Zwangsmittel den **Ermittlungsrichter** beim Bundesgerichtshof **anrufen** (§ 17 Abs. 4 PUAG);
 - eine **Entscheidung des BVerfG über** die Rechtmäßigkeit der Ablehnung der **Vorlage von Beweismitteln** durch die Bundesregierung und des Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof über die Rechtmäßigkeit der **Einstufung** von Beweismitteln (§ 18 Abs. 3 PUAG) oder den Umfang der Rechts- und Amtshilfe (§ 18 Abs. 4 Satz 2 PUAG) **herbeiführen**;
 - beim Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof die **Verhängung** der **Haft gegen Zeugen** oder zur Herausgabe von Beweismitteln Verpflichtete sowie die **Beschlagnahme** von **Beweismitteln beantragen** (§ 27, § 29, § 30 PUAG).

5.3. Beschlüsse, die der Unterstützung durch zwei Drittel der Mitglieder des Bundestages bedürfen

Einige Beschlüsse des Bundestages bedürfen einer Annahme durch zwei Drittel seiner Mitglieder. Im Zusammenhang damit wird auch von „**Sperrminoritäten**“ gesprochen, da ein Vorhaben durch das Aufbringen einer bestimmten Anzahl von Stimmen bei einer Abstimmung verhindert werden kann.³³ Sperrminoritäten sind keine fest organisierte Oppositionseinheit und lassen sich in dieser Konstellation nur für die jeweilige Abstimmung konturieren. Sie sind in Verfahren vor dem BVerfG als solche nicht parteifähig, können also vor dem BVerfG nicht als Antragsteller auftreten.³⁴

Der Beschluss auf Erhebung der **Anklage des Bundespräsidenten** wegen vorsätzlicher Verletzung des Grundgesetzes oder eines Bundesgesetzes vor dem BVerfG bedarf der Unterstützung von einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Bundestages, (Art. 61 Abs. 1 S. 3 GG).

Einer **Änderung des Grundgesetzes** müssen zwei Drittel der Mitglieder des Bundestages und zwei Drittel der Stimmen des Bundesrates zustimmen (Art. 79 Abs. 2 GG). Ebenso bedürfen gemäß Art. 23 Abs. 1 GG Änderungen der EU-Verträge oder ähnlicher Bestimmungen, durch die das GG geändert oder ergänzt wird, oder Änderungen oder Ergänzungen möglich werden, der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages sowie zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates (Art. 79 Abs. 2 GG).

Während eines **Wahlprüfungsverfahrens** gemäß § 46 Abs. 1 BWahlG³⁵ über den Verlust der Mitgliedschaft eines Abgeordneten im Bundestag kann der Bundestag mit einer Mehrheit von

33 Steffani, in: Schneider/Zeh, Parlamentsrecht und Parlamentspraxis in der Bundesrepublik Deutschland, 1989, § 49, Rn. 113.

34 Koriath, in: Schlaich/Koriath, Das Bundesverfassungsgericht, 9. Auflage 2012, Rn. 89; BVerfGE 2, 143 (162 ff.).

35 Bundeswahlgesetz vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, ber. S. 1594), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 G zur Fortentwicklung des Meldewesens vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084).

zwei Dritteln seiner Mitglieder den Betroffenen bis zur rechtskräftigen Entscheidung von der Bundestagsarbeit ausschließen (§ 16 Abs. 2 WahlPrG³⁶).

Nach dem PKGrG muss die Beauftragung eines Sachverständigen zur Durchführung von Untersuchungen im Einzelfall sowie dessen schriftliche Berichterstattung an das Plenum von zwei Dritteln der Mitglieder des **Parlamentarischen Kontrollgremiums** verlangt werden (§ 7 Abs. 1 und 2 PKGrG). Dieses Quorum gilt auch für die Klageerhebung vor dem BVerfG (§ 14 PKGrG). Auch die Festlegung der internationalen Telekommunikationsbeziehungen, die der strategischen Überwachung unterliegen, bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums (§ 8 Abs. 2 S 2 G 10-Gesetz³⁷).

5.4. Sonstige Quoren

Der Präsident des Bundestages ist verpflichtet, den **Bundestag einzuberufen**, wenn **ein Drittel der Mitglieder des Bundestages** es verlangt (Art. 39 Abs. 3 GG, § 21 Abs. 2 GO-BT).

Die **Öffentlichkeit** kann im Bundestag **mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen**³⁸ (Art. 42 Abs. 1 S. 2 GG) **ausgeschlossen** werden.

Die **Bestimmung des Ermittlungsbeauftragten im Untersuchungsausschuss und seine Abberufung** erfolgt durch mindestens **zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Ausschusses** (§ 10 Abs. 2 S. 1; Abs. 4 S. 2 PUAG). **Ton- und Filmaufnahmen** können bei Sitzungen zur Beweisaufnahme ausnahmsweise mit einer Mehrheit von **zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder** zugelassen werden (§ 13 Abs. 1 S. 4 PUAG). Auch bei **Zweifeln über die Zulässigkeit oder Zurückweisung einer Frage an Zeugen oder Sachverständige** entscheidet der Ausschuss mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder (§ 25 Abs. 1 S. 3, § 28 Abs. 1 PUAG).

Eine, von einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages beantragte **Fristverkürzung zwischen der zweiten und dritten Beratung von Gesetzentwürfen**, die in zweiter Lesung geändert wurden, bedarf der Zustimmung von zwei **Dritteln der anwesenden Mitglieder des Bundestages**; bei Regierungsvorlagen, die für dringlich erklärt worden sind (Art. 81 GG), kann die Fristverkürzung mit der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages beschlossen werden (§ 84 lit. b) GO-BT). **Eine Abweichung von der GO-BT** kann im Einzelfall ebenfalls nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden (§ 126 GO-BT).

Ein besonderes Quorum verlangt § 14 S. 2 WahlPrG: Auf Verlangen von **100 Abgeordneten** muss der Bundestagspräsident **Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl** einlegen, wenn Zweifel an der Wählbarkeit eines Abgeordneten bestehen.

36 Wahlprüfungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 111-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501) geändert worden ist.

37 Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz - G 10-Gesetz) vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, ber. S. 2298), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 4 Gesetz zur Modernisierung des Außenwirtschaftsrechts vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482).

38 Klein in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 69. EL 2013, Art. 42 Rn. 50 m.w.N.

Gemäß § 16 Abs. 3 WahlPrG kann ferner **ein Zehntel der Mitglieder des Bundestages** einen Antrag auf einstweilige Anordnung durch das BVerfG stellen, um **einem Abgeordneten**, über dessen Mitgliedschaft im Bundestag in einem Wahlprüfungsverfahren entschieden wird, die **Arbeit im Bundestag** nach § 16 Abs. 2 WahlPrG **vorläufig zu untersagen**.

6. Wahrung der Rechte der parlamentarischen Minderheit vor dem Bundesverfassungsgericht

Abgeordneten stehen verschiedene Wege offen, ihre Rechte vor dem BVerfG geltend zu machen. Seit Bestehen des Gerichts von September 1951 bis zum 31. Dezember 2012 ergingen 102 Entscheidungen in Organstreitverfahren und 111 Entscheidungen in abstrakten Normenkontrollen.³⁹ In diesen im Vergleich zu den Verfassungsbeschwerden⁴⁰ sehr viel seltener genutzten Verfahrensarten, insbesondere in der abstrakten Normenkontrolle, wurden teilweise grundlegende Entscheidungen getroffen.⁴¹

6.1. Organklage

Sieht sich der **Bundestag** durch eine Handlung eines anderen obersten Bundesorgans in seinen Rechten verletzt, kann er hiergegen im Wege der Organklage vorgehen (Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG, § 63, § 64 Abs. 1 BVerfGG). Auch **mit eigenen Rechten ausgestattete Teile des Bundestages** wie die **Fraktionen**⁴² und einzelne **Abgeordnete**⁴³ können eine Verletzung dieser Rechte rügen.

Die **Fraktionen**⁴⁴ können nicht nur eigene Rechte geltend machen, sondern im Wege der **Prozessstandschaft** auch Rechte des Organs, dem sie angehören (§ 64 Abs. 1 BVerfGG). Die Geltendmachung des fremden Rechts ist selbst dann zulässig, wenn das betroffene Organ selbst – also der Bundestag – eine Klage ablehnt.⁴⁵

Eine besondere Zulässigkeitsvoraussetzung besteht bei Streitigkeiten zwischen dem parlamentarischen Kontrollgremium und der Bundesregierung. Die Erhebung einer Klage ist nur mit einem Beschluss durch **zwei Drittel der Mitglieder des Kontrollgremiums** möglich (§ 14 PKGrG).

39 Übersicht des Bundesverfassungsgerichts zu Plenar-, Senats- und Kammerentscheidungen, <http://www.bverfg.de/organisation/gb2012/A-I-5.html>.

40 Im gleichen Zeitraum ergingen 171.792 Entscheidungen in Verfahren über Verfassungsbeschwerden.

41 Eine kurze Darstellung findet sich bei Janisch, Opposition in roten Roben, SZ 24. Oktober 2013.

42 BVerfGE 70, 324 (350 f.).

43 BVerfGE 62, 1 (31 f.).

44 Bethge in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 40. Ergänzungslieferung 2013, § 64 (Zulässigkeit des Antrags), Rn. 89.

45 Im Einzelnen Huber (Fn. 6), § 47 Rn. 48 ff.

6.2. Abstrakte Normenkontrolle

Den Antrag auf Überprüfung eines Gesetzes im Wege einer abstrakten Normenkontrolle können neben der Bundesregierung oder einer Landesregierung **ein Viertel der Mitglieder des Bundestages** stellen (Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG, § 13 Nr. 6, § 76 Abs. 1 BVerfGG).

6.3. Wahlbeschwerde

Ein Zehntel der Mitglieder des Bundestages oder eine **Fraktion** können Beschwerde gegen den Beschluss des Bundestages über die Gültigkeit einer Wahl, die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl sowie den Verlust der Mitgliedschaft eines Abgeordneten im Bundestag erheben (§ 48 Abs. 1 BVerfGG).

6.4. Untersuchungsausschuss

Der **Untersuchungsausschuss** oder **ein Viertel seiner Mitglieder** können eine Entscheidung des BVerfG über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung der Vorlage von Beweismitteln durch die Bundesregierung herbeiführen (§ 18 Abs. 3 PUAG). Dieses Quorum könnten die Oppositionsfraktionen im Falle einer „Großen Koalition“ derzeit nicht erfüllen.

(Dr. Bettina Giesecke)

(Antonia Bähnisch)

(Christoph Capelle)

Rechte des einzelnen Abgeordneten aus Bundesgesetzen

Gesetz	Recht	Geregelt in:
Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG)	Jeder Abgeordnete kann eine Beschwerde gegen den Beschluss des Bundestages über die Gültigkeit einer Wahl, die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl sowie den Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag durch den Abgeordneten, dessen Mitgliedschaft bestritten ist, erheben.	§ 48 Absatz 1 [Zulässigkeit des Antrags]
Untersuchungsausschussgesetz (PUAG)	Die anwesenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses sind berechtigt, den Ausschluss oder die Beschränkung der Öffentlichkeit im Untersuchungsausschuss zu beantragen.	§ 14 Absatz 3 Nr. 1 Ausschluss der Öffentlichkeit
	Das einzelne Mitglied ist berechtigt, einen Antrag auf Zurückweisung einer Frage bei der Zeugenvernehmung im Untersuchungsausschuss zu stellen.	§ 25 Absatz 1 Satz 3 Zulässigkeit von Fragen an Zeugen
Kontrollgremiumgesetz (PKGrG)	Jedes Mitglied des Gremiums kann dessen Einberufung verlangen.	§ 3 Absatz 2 Zusammentritt

Rechte der Fraktion oder 5 % der Abgeordneten aus Bundesgesetzen

Gesetz	Recht	Geregelt in:	Fraktion oder 5%
Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG)	Jede Fraktion kann einen Vorschlag über die Mitglieder des Wahlausschusses, der die Richter des Bundesverfassungsgerichts wählt, einbringen.	§ 6 Absatz 2 Satz 2 [Wahlverfahren im Bundestag]	Fraktion
	Auch eine Fraktion kann Beschwerde gegen den Beschluss des Bundestages über die Gültigkeit einer Wahl, die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl sowie den Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag erheben.	§ 48 Absatz 1 [Zulässigkeit des Antrags]	Fraktion
Parlamentsbeteiligungsgesetz (ParlBG)	Bei Einsätzen von bewaffneten Streitkräften, die nur von geringer Intensität und Tragweite sind, können Abgeordnete die Befassung des Bundestags verlangen.	§ 4 Absatz 1 Satz 4 Vereinfachtes Zustimmungsverfahren	beide
	Bei der Verlängerung von Einsätzen der bewaffneten Streitkräfte können Abgeordnete im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nach § 4 ParlBG die Befassung des Bundestags verlangen.	§ 7 Absatz 1 Verlängerung von Einsätzen	beide

Rechte von Gruppen, deren Durchsetzung an bestimmte Quoren gebunden sind, aus dem Grundgesetz oder aus Bundesgesetzen

Gesetz	Recht	Geregelt in:	Mindestanzahl
Grundgesetz	Recht, die Einberufung des Bundestages durchzusetzen	Art. 39 Absatz 3 Satz 3 [Zusammentritt und Wahlperiode]	1/3 der Mitglieder des Bundestages
Wahlprüfungsgesetz (WahlPrG)	Auf Verlangen von 100 Abgeordneten muss der Bundestagspräsident Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl einlegen, wenn Zweifel über die Wählbarkeit eines Abgeordneten bestehen.	§ 14 Satz 2 [Einspruch des Bundestagspräsidenten]	100 Abgeordnete
	Abgeordnete können einen Antrag auf einstweilige Anordnung durch das Bundesverfassungsgericht stellen, nach der dem Abgeordneten die Arbeit im Bundestag nach § 16 Absatz 2 untersagt werden kann.	§ 16 Absatz 3 [Stellung des Abgeordneten]	1/10 der Mitglieder des Bundestags
Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) Teilweise GG konkretisierend	Zur Beantragung der abstrakten Normenkontrolle bedarf es 1/4 der Mitglieder des Bundestags.	§§ 13 Nr. 6, 76 Absatz 1 (Artikel 93 Absatz 1 Nr. 1 GG - [Bundesverfassungsgericht, Zuständigkeit])	1/4 der Mitglieder des Bundestages
	Eine Minderheit des Bundestages, die wenigstens ein Zehntel der gesetzlichen Mitgliederzahl umfasst, kann Beschwerde gegen den Beschluss des Bundestages über die Gültigkeit einer Wahl, die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl sowie den Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag erheben.	§ 48 Absatz 1 [Zulässigkeit des Antrags]	1/10 der gesetzlichen Mitgliederzahl des Bundestages

Integrationsverantwortungs- gesetz (IntVG) GG konkretisierend (Art. 23 Absatz 1a S. 2 GG)	Abgeordnete können Klage gemäß Artikel 8 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit beim Gerichtshof der EU erheben.	§ 12 Absatz 1 Satz 1 Subsidiaritätsklage	$\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Bundestags
	Abgeordnete, die die Klage nicht unterstützen, können verlangen, dass ihre Auffassung in der Klageschrift deutlich gemacht wird.	§ 12 Absatz 1 Satz 2 Subsidiaritätsklage	$\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Bundestags
Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG) GG konkretisierend (Art. 23 Absatz 2 GG)	Sofern nicht alle Belange einer Stellungnahme des Bundestags zu Angelegenheiten der EU berücksichtigt wurden, können Abgeordnete eine Erläuterung der Bundesregierung in einer Plenardebatte verlangen.	§ 8 Absatz 5 Satz 3 Stellungnahmen des Bundestages	$\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Bundestags
Stabilisierungsmechanismus- gesetz (StabMechG)	Das Verlangen auf Durchführung einer öffentlichen Anhörung (§ 70 GOBT) muss nicht nur von einem Viertel der Mitglieder des Haushaltsausschusses, sondern auch von mindestens zwei Fraktionen gestützt werden.	§ 4 Absatz 5 Satz 2 Beteiligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages	$\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Ausschusses sowie zweier Fraktionen
ESMFinanzierungsgesetz (ESMFinG)	Das Verlangen auf Information durch den Gouverneur im Gouverneursrat im ESM oder seinen Stellvertreter muss von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Haushaltsausschusses sowie von zwei Fraktionen im Haushaltsausschuss gestützt werden.	§ 5 Absatz 4 Beteiligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages	$\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Haushaltsaus- schusses sowie zweier Fraktionen im Ausschuss
	Das Verlangen auf Durchführung einer öffentlichen Anhörung (§ 70 GOBT) muss nicht nur von einem Viertel der Mitglieder des Haushaltsausschusses, sondern auch von mindestens zwei Fraktionen im Ausschuss gestützt werden.	§ 5 Absatz 6 Beteiligung des Haushaltsaus- schusses	$\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Haushaltsaus- schusses sowie zweier Fraktionen

Untersuchungsausschussgesetz (PUAG) GG konkretisierend (Art. 44, 45 a II GG)	Der Bundestag hat auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses (Art. 44 und 45a II GG konkretisierend).	§ 1 Absatz 1 Einsetzung (§ 34 Verteidigungsausschuss als Untersuchungsausschuss)	$\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Bundestages
	Der Bundestag hat die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses unverzüglich zu beschließen, wenn die Einsetzung von einem Viertel seiner Mitglieder beantragt wird.	§ 2 Absatz 1 Rechte der qualifizierten Minderheit bei der Einsetzung	$\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Bundestages
	Der Untersuchungsgegenstand des Einsetzungsantrags darf nur mit Zustimmung der Antragstellenden ($\frac{1}{4}$ der Mitglieder) geändert werden.	§ 2 Absatz 2 Rechte der qualifizierten Minderheit bei der Einsetzung	$\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Bundestages
	Sofern der Bundestag den Einsetzungsantrag für teilweise verfassungswidrig hält und der Untersuchungsgegenstand daher eingeschränkt wird, können die Antragstellenden ($\frac{1}{4}$ der Mitglieder) das Bundesverfassungsgericht anrufen.	§ 2 Absatz 3 Rechte der qualifizierten Minderheit bei der Einsetzung	$\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Bundestages
	Der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses ist zur Einberufung einer Sitzung innerhalb des Zeitplanes zum nächstmöglichen Termin verpflichtet, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.	§ 8 Absatz 2 Einberufung	$\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Untersuchungsausschusses

	<p>Der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses ist zur Einberufung einer Sitzung außerhalb des Zeitplanes oder außerhalb des ständigen Sitzungsortes des Bundestages nur berechtigt, wenn ein entsprechendes Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses unter Angabe der Tagesordnung vorliegt und der Bundestagspräsident hierzu die Genehmigung erteilt.</p>	<p>§ 8 Absatz 3 Einberufung</p>	<p>¼ der Mitglieder des Untersuchungsausschusses</p>
	<p>Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder ist der Untersuchungsausschuss verpflichtet, zu seiner Unterstützung eine von einem Ermittlungsbeauftragten durchzuführende Untersuchung zu beschließen.</p>	<p>§ 10 Absatz 1 Satz 1 Ermittlungsbeauftragte</p>	<p>¼ der Mitglieder des Untersuchungsausschusses</p>
	<p>Beweise sind grundsätzlich zu erheben, wenn sie von einem Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses beantragt sind.</p>	<p>§ 17 Absatz 2 Beweiserhebung</p>	<p>¼ der Mitglieder des Untersuchungsausschusses</p>
	<p>Bei Widerspruch eines Viertels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung des Bundestages zur Reihenfolge der Reden entsprechend.</p>	<p>§ 17 Absatz 3 Satz 2 Beweiserhebung</p>	<p>¼ der Mitglieder des Untersuchungsausschusses</p>
	<p>Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses entscheidet der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes über die Beweiserhebung oder die Anwendung eines Zwangsmittels.</p>	<p>§ 17 Absatz 4 Beweiserhebung</p>	<p>¼ der Mitglieder des Untersuchungsausschusses</p>

	Der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes entscheidet auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung eines Ersuchens nach § 18 Absatz 1 PUAG und die Rechtmäßigkeit einer Einstufung nach § 18 Absatz 2 Satz 2 PUAG.	§ 18 Absatz 3 Vorlage von Beweismitteln	¼ der Mitglieder des Untersuchungs- ausschusses
	Auf Antrag eines Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses entscheidet der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes über Streitigkeiten, welche die Rechts- und Amtshilfe und insbesondere die Vorlage sächlicher Beweismittel durch die Gerichte und Verwaltungsbehörden betreffen.	§ 18 Absatz 4 Satz 2 Vorlage von Beweismitteln	¼ der Mitglieder des Untersuchungs- ausschusses
	Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses kann der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes bei grundloser Zeugnisverweigerung zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft anordnen.	§ 27 Absatz 2 Grundlose Zeugnis- verweigerung	¼ der Mitglieder des Untersuchungs- ausschusses
	Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses ist durch den Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes zur Erzwingung der Herausgabe eines Gegenstandes, der als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung ist, die Haft anzuordnen.	§ 29 Absatz 2 Satz 2 Herausgabepflicht	¼ der Mitglieder des Untersuchungs- ausschusses
	§ 27 Absatz 2 PUAG (s.o. Haftanordnung) soll für den Fall der Herausgabe eines Gegenstandes entsprechend gelten.	§ 29 Absatz 2 Satz 3 Herausgabepflicht	¼ der Mitglieder des Unter- suchungsaus- schusses

	<p>Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses entscheidet der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes über die Beschlagnahme und die Herausgabe von Gegenständen an den Untersuchungsausschuss, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sind.</p>	<p>§ 29 Absatz 3 Satz 1 Herausgabepflicht</p>	<p>¼ der Mitglieder des Untersuchungsausschusses</p>
	<p>Widerspricht die Person, die über das Beweismittel Verfügungsberechtigt ist, der Aufhebung des Geheimhaltungsgrades GEHEIM, so hat die Aufhebung zu unterbleiben, wenn nicht der Ermittlungsrichter oder die Ermittlungsrichterin des Bundesgerichtshofes auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses sie für zulässig erklärt.</p>	<p>§ 30 Absatz 4 Satz 2 Verfahren bei der Vorlage von Beweismitteln</p>	<p>¼ der Mitglieder des Untersuchungsausschusses</p>
	<p>Der Verteidigungsausschuss hat sich auf Verlangen von einem Viertel seiner Mitglieder als Untersuchungsausschuss zu konstituieren.</p>	<p>§ 34 Absatz 1 Satz 2 Rechte der Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuss</p>	<p>¼ der Mitglieder des Untersuchungsausschusses</p>
	<p>§§ 1 (Einsetzung) und 2 (Rechte der qualifizierten Minderheit bei der Einsetzung) PUAG gelten entsprechend für die Konstituierung des Verteidigungsausschusses zum Untersuchungsausschuss.</p>	<p>§ 34 Absatz 1 Satz 3 „Rechte der Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuss“</p>	<p>¼ der Mitglieder des Bundestages</p>

Rechte, die der Unterstützung durch zwei Drittel des Bundestages oder eines Gremiums bedürfen („Sperrminoritäten“)

Gesetz	Recht	Geregelt in:	Mindestanzahl
Grundgesetz	Ausschluss der Öffentlichkeit von den Beratungen des Bundestages	Art. 42 Absatz 1 Satz 2 [Öffentlichkeit der Sitzungen; Mehrheitsprinzip]	2/3 der Mitglieder des Bundestages
Grundgesetz	Änderung des Grundgesetzes	Art. 79 Absatz 2 [Änderungen des Grundgesetzes]	2/3 der Mitglieder des Bundestages (sowie 2/3 der Stimmen des Bundesrates)
Wahlprüfungsgesetz (WahlPrG)	Abgeordnete können beschließen, dass der Abgeordnete bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Verlust der Mitgliedschaft nicht an den Arbeiten des Bundestages teilnehmen kann.	§ 16 Absatz 2 [Stellung des Abgeordneten]	2/3 der Mitglieder des Bundestags
Kontrollgremiumsgesetz (PKGrG)	Sachverständigenbeauftragung sowie schriftlicher Bericht ans Plenum durch Beschluss von 2/3 seiner Mitglieder.	§ 7 Absatz 1 und 2 Beauftragung eines Sachverständigen	2/3 der Mitglieder des Gremiums
	Klageerhebung vor dem BVerfG durch 2/3 der Mitglieder.	§ 14 Gerichtliche Zuständigkeit	2/3 der Mitglieder des Gremiums
Artikel 10-Gesetz (G 10)	Bestimmung der internationalen Telekommunikationsbeziehungen, die der strategischen Überwachung unterliegen, können nur mit Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des parlamentarischen Kontrollgremiums erfolgen.	§ 8 Absatz 2 Satz 2 Gefahr für Leib oder Leben einer Person im Ausland	2/3 der Mitglieder des Gremiums

Untersuchungsausschussgesetz (PUAG) GG konkretisierend (Art. 44, 45 a II GG)	Der Ermittlungsbeauftragte wird mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses bestimmt.	§ 10 Absatz 2 Satz 1 Ermittlungsbeauftragte	2/3 der anwesenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses
	Der Ermittlungsbeauftragte kann jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses abberufen werden.	§ 10 Absatz 4 Satz 2 Ermittlungsbeauftragte	2/3 der anwesenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses
	Ton- und Filmaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen sind ausnahmsweise bei einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder und der Zustimmung der zu vernehmenden oder anzuhörenden Person zuzulassen.	§ 13 Absatz 1 Satz 4 Sitzungen zur Beweisaufnahme	2/3 der anwesenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses
	Die Zurückweisung einer Frage bei der Zeugenvernehmung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses.	§ 25 Absatz 1 Satz 3 Zulässigkeit von Fragen an Zeugen	2/3 der anwesenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses
	§ 25 Absatz 1 Satz 3 PUAG (s.o. Zurückweisung der Frage) ist auf Sachverständige entsprechend anzuwenden.	§ 28 Absatz 1 Sachverständige	2/3 der anwesenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses